



## 1 Zweck des Fonds

Die Rheumaliga Aargau (RLA) führt einen Rheuma-Fonds.

Zweck dieses Fonds ist es, mittels finanziellen Beiträgen an die in Absatz 2 erwähnten Leistungen die Lebensqualität und die Partizipation von finanzschwachen Rheumabetroffenen zu steigern.

## 2 Leistungen

Leistungen aus dem Fonds werden nur solange gewährt, wie genügend Mittel im Fonds enthalten sind.

Über die Ausrichtung von Leistungen, welche in der untenstehenden Liste nicht aufgeführt sind, entscheidet unabhängig von der Betragshöhe die Fondskommission.

### 2.1 Einmalige Leistungen

Beiträge können ausgerichtet werden an:

- Hilfsmittel zur Erleichterung des Alltags
- Einrichtungsgegenstände zur Erleichterung des Alltags
- Ärztlich verordnete teilstationäre Badekuren
- Ärztlich verordnete Erholungsaufenthalte
- Assistenzleistungen (z.B. Umzug, Reinigung)
- Ernährungsberatung

### 2.2 Wiederholende Leistungen

Beiträge können ausgerichtet werden an:

- Kursgebühren der Bewegungskurse der RLA
- Mobilitätsunterstützung
- Behandlungen und/oder Therapien, welche von keinen anderen Kostenträgern bezahlt werden
- ärztlich verordnete Medikamente, welche nicht von einem anderen Kostenträger bezahlt werden

Bei wiederholt ausgerichteten Leistungen wird alle 2 Jahre überprüft, ob die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug noch erfüllt sind.



### 3 Voraussetzungen für einen Leistungsbezug

#### 3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Unterstützungsbeiträge werden grundsätzlich nur gewährt, wenn vorher sowohl die Rechtsansprüche als auch andere Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind.

#### 3.2 Finanzielle Situation

Die Beurteilung der finanziellen Situation richtet sich nach dem vom Kanton Aargau definierten Grundbedarf. Der Vorstand der Rheumaliga Aargau legt jährlich einen Grenzbetrag für das Einkommen und das Vermögen fest, welche für einen möglichen Leistungsbezug nicht überschritten werden dürfen.

Grenzwerte für 2019:

für Alleinstehende: Einkommen < CHF 40'000 Vermögen < CHF 38'000	für Ehepaare: Einkommen < CHF 58'000 Vermögen < CHF 60'000
--	--

#### 3.3 Gesundheitliche Situation

Es muss belegt werden, dass

- eine rheumatische Erkrankung vorliegt
- dass die beantragte Leistung bei der diagnostizierten Erkrankung eine Verbesserung der Lebensqualität verspricht

### 4 Gesuchstellung

- Gesuche für einen Beitrag aus dem Fonds sind schriftlich an die Geschäftsstelle RLA zu richten. Sie können sowohl von Gesuchstellenden selbst oder von einer Sozialberatungsstelle (wie Pro Infirmis, Pro Senectute, Caritas u.ä.) eingereicht werden.
- Dem Gesuch müssen die Nachweise, dass sowohl die finanziellen als auch die gesundheitlichen Voraussetzungen für einen Leistungsbezug erfüllt sind, beiliegen.
- Die Prüfung der finanziellen Voraussetzungen wird aufgrund einer der detaillierten Steueranmeldung und/oder auf äquivalenten Nachweisen wie beispielsweise einer Kopie des Sozialhilfe-Entscheids, des EL-Entscheids, des Entscheids über die Krankenkassen-Prämienverbilligung oder der Kulturlegi Aargau vorgenommen.
- Für die Prüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen muss dem Gesuch eine ärztliche Bestätigung der Notwendigkeit der Leistung beiliegen.

### 5 Wiedererwägung eines ablehnenden Entscheids

Bei Ablehnung eines Gesuches durch die Geschäftsführung oder den Fonds-Ausschuss besteht das Recht, beim Gesamt-Vorstand eine Wiedererwägung zu verlangen. Ein Entscheid des Vorstands ist definitiv und nicht anfechtbar.